

§ 5 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch sowie einem Auswahlgespräch und findet an der Schule statt, an der die ausgeschriebene Fachlehrerstelle zu besetzen ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Schulleitung der Schule, an der die Eignungsprüfung stattfindet.
- (3) Der Lehrversuch dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und insbesondere pädagogischen Fähigkeiten aus dem Berufsfeld der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Sprachkompetenz in der deutschen Sprache. ²Unmittelbar vor dem Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt, in der auch ein schriftlich zu bearbeitender Arbeitsauftrag gegeben wird. ³Am Auswahlgespräch können nur Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die im Lehrversuch mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.
- (5) ¹Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Aus diesen Noten wird unter gleicher Gewichtung eine Gesamtnote gebildet.
- (6) ¹Für beide Prüfungsteile ist eine Niederschrift über den Prüfungsverlauf und die Leistungsbewertung zu erstellen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Gremiums zu unterschreiben. ³Den Bewerberinnen und Bewerbern ist auf Antrag binnen Wochenfrist Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.